

4. DER BEREICH DER UNTEREN HERRSCHAFT LAHR

4.1 Die Ortsherrschaft

Der Bereich, in dem die Erben der Geroldsecker im 17. Jahrhundert die Orts- und Landesherrschaft ausübten, ergibt sich aus dem 1627/28 aufgestellten Herrschaftsinventar und wurde oben bereits umrissen. Es sind dies der Bereich Lahr mit der Stadt Lahr, Dinglingen, Mietersheim, Sulz und Hugsweier (Hi 1-5), der Bereich Mahlberg mit der Stadt Mahlberg, Kippenheim und Kippenheimweiler (Hi 8 und 9), der Bereich Ichenheim mit Kürzell, Schutterzell, Ichenheim, Dundenheim und Altenheim (Hi 6, 10-12), sowie das Dorf Wagenstadt (Hi 7). Die Kondominatsdörfer Ottenheim, Friesenheim (mit Oberweier und Heiligenzell) und Oberschopfheim vervollständigen diese Liste.

Für den Bereich der Stadt Lahr ergibt sich ein grundlegender Unterschied zwischen Niedergerichtsbarkeit und Ortsherrschaft, hier war die Ausübung der ersteren nicht mehr das Kennzeichen der Herrschaft über die Stadt. Der „Freiheitsbrief“ von 1377¹ (so die Benennung des Privilegs in der Lahrer Tradition) erneuerte dem Rat der Stadt das Recht der Rechtsprechung (§ 5) und erkannte ihm die ganze Gewalt und Macht zu über alle Rechte und Gerichte, *alls es zue Lahr von alller herkommen ist* (§ 12). Die höchste Strafe, die vor dem Lahrer Gericht ausgesprochen werden durfte, sollte 3 Ib. d. nicht übersteigen; ausgenommen hiervon waren Totschlag, Diebstahl, Meineid und Notzucht (§ 6), deren Verfolgung sich der Geroldsecker vorbehält (§ 8). Diese Übertragung von Niedergerichtsbefugnissen auf den Rat der Stadt ist erstmals in dem Privileg zu beobachten, das Walther (7) den Bürgern 1314 zu dem *brief, den sie habendt nach Freyburger Rechte*, gab und das Bestimmungen über die Strafzumessung und die Schuldsummenpfändung enthält (§§ 6 und 7 des Freiheitsbriefes)². Diese städtische Niedergerichtsbarkeit dürfte aus dem Grundsatz erwachsen sein, daß nur Standesgenossen übereinander zu Gericht sitzen dürfen; das bürgerliche Selbstbewußtsein offenbarte hier seinen Anspruch. Ihre Grenzen sind nicht flächenmäßig zu definieren, das Vorrecht konnte überall da in Anspruch genommen werden, wo Lahrer Stadtbürger betroffen waren.

Die Stadtherrschaft des Geroldseckers kam indirekt zum Ausdruck, als er neben seinem Vogt auch seinen Schultheißen nannte (§13); die Ernennung des Schultheißen scheint er sich also vorbehalten zu haben. Darüber hinaus behielt sich die Herrschaft ein Aufsichts- und Widerspruchsrecht vor: Falls einer der gewählten Räte ihr nicht gefiel, waren die Bürger verpflichtet, einen anderen an dessen Stelle zu wählen (§ 4). Die Bürger waren überdies durch einen geleisteten Eid gebunden, nicht von der Stadt wegzuziehen; erst ein Vertragsbruch seitens des Geroldseckers konnte sie von dieser Bindung lösen (§§ 9 und 15).

Schmieheim gehörte ursprünglich zur (reichslehnbbaren) Mark Kippenheim, war jedoch offensichtlich als Ausbausiedlung Allodialbesitz der jeweiligen Ortsherren. So konnte Heinrich (7) 1367 seine Tante Elsa für ihre Ansprüche auf Friesenheim und Oberschopfheim mit diesem Dorf und einer Rente von 9 Ib. d. und 40 Kapaunen auf den Riedmatten zwischen Dinglingen und Allmannsweier abfinden³. *Smieheim das dorff* ging somit in den Besitz der Familie Hattstatt über; nach dieser Formulierung und dem späteren Besitzstand der Familie und ihrer Erben zu schließen, war damit die Orts- und Gerichtsherrschaft gemeint.

Wallburg, außerhalb der Kippenheimer Mark gelegen und Mitgenosse am Ettenheimer Wald, war bis 1279 in unmittelbarem Besitz der Geroldsecker, als der es im Teilungsbrief von 1277 auch erwähnt wird. 1279 belehnten die Lahrer Brüder Konrad den Walpoten, einen Ritter von Lahr, unter anderem auch mit dem Dorf Wallburg, wie sie es bisher innehatten⁴. Das Lehen blieb unter der Benennung *dorf Wallburg* im Besitz des Walpoten bis 1354, als Hartmann, der letzte der Lahrer Walpoten, das Lehen seinen Herrn, Walther (7) und Heinrich (7) auftrug und diese die Endinger

1 Ausf. 1 verloren; Ausf. II StadtA Lahr Urkunden II. Herrschaft n. 3; Kop. I 16. Jh. GLA 67/697 f. 91-97; Kop. II 18. Jh. GLA 27/67 (1377, Juni 18).

2 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 156-157a.

3 Ausf. I GLA 31/21 (1367, Januar 26); Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 61-64; RPG n. 27; Ausf. II GLA 69 P - Holzing-Berstett n. 651.

4 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 7.

Brüder Thomas und Walther damit belehnten⁵. Diese sind es auch, die im Lahrer Lehenbuch als Träger erscheinen, hier wird auch das dorf näher bezeichnet: *Walberg, zwing und bann* (Lb 53 und 79).

Die Ortsherrschaft in Altdorf ging im 17. Jahrhundert halb von der Herrschaft Lahr, halb vom Bistum Straßburg zu Lehen, der das Dorf durch fließende Bach bildete dabei die Grenze. Lehnsträger war damals dieselbe Familie von Endingen⁶. Ohne weiteres wird man diese Trennung auch schon für die früheren Jahrhunderte annehmen können.

Rechte in Nonnenweier, Wittenweier und Allmannsweier befanden sich am Ende des 14. Jahrhunderts in den Händen der Grafen von Werdenberg, an die sie durch die Heirat der Geroldsecktochter Sophie mit Graf Eberhard von Werdenberg fielen⁷. Allmannsweier war mit Zwing und Bann und Gericht in geroldseckischem Besitz⁸. Nonnenweier allerdings befand sich am Anfang des 14. Jahrhunderts als bischöflich-strassburgisches Lehen bei Berthold von Windeck⁹. Auch um die Mitte des Jahrhunderts erscheint es noch in windeckischem Besitz¹⁰. *Ruppert* erwähnt nun die Möglichkeit, daß der Ort als Pfandbesitz an die Geroldsecker kam¹¹; solange keine eindeutige Quellenaussage vorliegt, ist dies in Betracht zu ziehen. Die Werdenberger nun verpfändeten 1381 diese drei Dörfer mit *twingen, bennen, stüren, betten und gerichten* für 900 fl. an Straßburger Bürger und räumten 10 Jahre später dem Käufer des restlichen geroldseckischen Erbteils, Wilhelm von Burn, die Lösung dieses Pfandes ein¹². In allen vorliegenden Quellen über die drei Orte als geroldseckisches Erbe wird nicht unterschieden zwischen Nonnenweier und den anderen beiden Dörfern. *Rupperts* Annahme des geroldseckischen Pfandbesitzes an Nonnenweier hat also einiges Gewicht. Die Gleichartigkeit der Rechte geht auch aus den kaiserlichen Lehnbriefen des 15. Jahrhunderts hervor, die - obwohl diese längst in andere Hände übergegangen sind immer noch *Wittenwiller, Almeschwiller Nonnenwiller* erwähnen¹³. So wird man sagen können, daß Anfang der 1350er Jahre Sophie von Geroldseck (unter anderem) mit Zwing und Bann und Gerichtsrechten, demnach mit der Ortsherrschaft der drei Dörfer ausgestattet wurde.

Friesenheim und die übrigen Kondominatsdörfer wurden oben bereits erwähnt. Die Ergebnisse seien hier nur der Vollständigkeit halber wiederholt: Die Niedergerichtsbarkeit stand der Lahrer Linie vorrangig zu, ausgenommen war der Schutterner Immunitätsbezirk, wo die Geroldsecker nur Gerichtsrechte auf Straßen und in Wirtshäusern ausübten - die Ortsherrschaft erstreckte sich also grundsätzlich über den ganzen Bann. Die Hochgerichtsbarkeit indessen wurde von den Lahrern als „Grafen von Mahlberg“ allein beansprucht.

4.2 Die Hochgerichtsherrschaft

Der Hochgerichtsbezirk der Lahrer Linie war im wesentlichen identisch mit dem Bezirk der Ortsherrschaft, ging jedoch die Hohengeroldsecker Hochgerichtsbarkeit über die Ortsherrschaft hinaus, stand hier das Hochgericht südlich der Linie Wallburg-Oorschweier-Wittenweier (diese Orte einbegriffen) dem Bischof von Straßburg bzw. seinem (Kast-)Vogt in Ettenheim zu¹⁴. Das betraf an dieser Stelle die Orte Wallburg und Wittenweier; weiterhin genannt ist das Dorf Münchweier, das aber zum Bereich der Kastvogtei Ettenheimmünster gehörte. Ob das Ettenheimer Weistum nur den bischöflichen Anspruch auf die Hochgerichtsbarkeit zu *Munster, zu Minewilr* oder die tatsächliche

5 Belehnung 1352, April 10: Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 54; Auftragung 1354, März 10: RPG n. 22; Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 58.

6 Herrschaftsinventar GLA 117/942 f. 31 b; Lb 53 und 79.

7 Der 1387, Januar 29 abgeschlossene Vergleich zwischen Geroldseck und Werdenberg (Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 114 f.) erwähnt nur allgemein diese drei Orte, die endgültig in werdenbergischem Besitz waren und handelt hauptsächlich über die Rückgabe der Merburg.

8 Ausf. SAM Ser. III (GUP) 168 u. 27 (1335, September 9); RapUB 1 n. 464.

9 Rückkauf des Lehens für 110 M.S. 1316, Januar 15: ZGO 4 (1853) S. 287 f.

10 Bischöfliches Lehenregister im SAD, erwähnt bei *Pillin*, S. 44.

11 *Ruppert* S. 306 f.

12 Ebd. S. 231 f. mit dem Hinweis „Vgl. Urkundenbeilage“, die freilich - im Druck - nicht vorliegt. Kop. 15. Jh. SAM Briefbuch D, f. 179a-181b (1391).

13 Ausf. GLA D-564a (1414, Juli 15); RPG n. 49.

14 Weistum der Stadt Ettenheim von 1319 im SAM, zitiert bei *Pillin* S. 132.

Ausübung dieser Rechte belegt, kann hier nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht bekannt, daß in den späteren Jahrhundertern die Hochgerichtsbarkeit im Münstertal von anderen als von den Hohengeroldseckern ausgeübt worden sei.

Kastvogteirechte über das Dorf Münchwiler befanden sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts als üsenbergisches Lehen bei Markgraf Friedrich von Hachberg¹⁵. Da sich unter dem Erbteil der mit Hug von Geroldseck a. W. verheirateten Susanna (1) auch *geld und gut zu Minrenwilre* befinden¹⁶, ergibt sich ein Übergang dieser Rechte von Geroldseck an Üsenberg als Wahrscheinlichkeit. Die von *Ruppert* (S. 391) genannte Adelheid, Tochter Heinrichs von Veldenz und Gemahlin Rudolfs von Üsenberg, konnte nicht nachgewiesen werden; es soll daher an dieser Stelle der Möglichkeit der Vorrang gegeben werden, daß Walther (2) Tochter Elisabeth, die Gemahlin Hessos von Üsenberg, diese Münchwiler Rechte - neben Rechten in Kippenheimweiler - als Ausstattung erhielt. Dieser Übergang an Üsenberg ist in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu verlegen.

Wagenstadt wird im Ettenheimer Weistum wie auch Broggingen nicht genannt, die Hochgerichtsbarkeit scheint also hier wieder den Ortsherren zugestanden zu haben. Unter der Hochgerichtsbarkeit der Geroldsecker stand auch der Hof des Klosters Waldkirch in Hugsweier; es wird berichtet, daß ein Walther (wohl 5) von Geroldseck (-Lahr) 1304 mit der Waldkircher Äbtissin Sophia hier zu Gericht saß¹⁷. Es ist nicht zu klären, ob Walther hier als „öffentliche Gewalt“ in Lahr oder als Inhaber alter, aus der Gründungszeit stammender Vogtrechte handelte. Diese Vogtei wurde von den späteren Besitzern des Hofs, mit dem der Patronat der Pfarrkirche Hugsweier verbunden war, den Johannitern zum Grünen Wörth in Straßburg, 1382 mit 150 lb. d. abgelöst¹⁸.

4.3 Die Grundherrschaft

Deutlichster Ausdruck der Grundherrschaft hier im Bereich des Altsiedellandes ist wieder das Herrschaftsinventar von 1627/28, das unter den Einkünften auch die abzuliefernden Kapaunen, Hühner etc. aufführt. Im Bereich Lahr werden so 115 Kapaunen, 4 Gänse und 3 Martinshühner, im Bereich Mahlberg 25 1/2 Kapaunen, 79 Martinshühner und 32 Enten gezählt; diese verteilen sich allerdings sehr ungleich: Sulz lieferte nichts, Hugsweier 2, Schutterzell 90 Kapaunen, bei den Hühnern ist es ähnlich. Dariüber hinaus werden fünf Hofgüter - zwei in Lahr, je eines in Schutterzell, Wagenstadt und Mahlberg gezählt mit einem Gesamtertrag von 88 Viertel Korn (74 dz) und 80 Viertel (67 dz) Hafer.

Schon im 18. Jahrhundert sah man die Schwierigkeit, solche allgemeinen Angaben über die Grundherrschaft zu ergänzen. Der Kanzlist bemerkte: *Weilen bey der landschreiberey kein lagerbuch (so doch höchst nötig ist) über die herrschaftliche gülth - noch andere guther vorhanden; also können solche auch anhero nit specifice gesetzt werden.* Dennoch konnte er drei Mahlberger, fünf Friesenheimer und je einen Ichenheimer, Ottenheimer, Schutterzeller und Oberweirer Gültmeier mit den von diesen geleisteten Abgaben aufführen; daneben wird noch je ein Hofgut in Ichenheim mit 92 Juch Acker und 20 Tw Matten (entspricht 33,5 ha) und in Müllen mit 93 Juch Acker und 34 Tw Matten (entspricht 38 ha) sichtbar¹⁹. Zum dritten notierte ein herrschaftlicher Liegenschaftsverwalter 1774 den Bestand der *Schupflehen*, wobei er in Mahlberg und Kippenheim einen Umfang von 1248 Sester (93,2 ha), in Friesenheim von 413 3/4 Sester (31 ha) und in Ottenheim von 131 Sester (9,7 ha) feststellte²⁰.

Von geschlossen grundherrschaftlichen Gemarkungen kann hier keine Rede sein. Selbst in Lahr, wo ein geschlossener Bezirk die Gründung der Stadt und ihre Ausweitung erlaubte, stand den zwei geroldseckischen Bau- oder Ackerhöfen eine Grundherrschaft der Johanniter von 103 1/2 Juch (31 ha) gegenüber²¹. Das Margaretenkloster in Waldkirch hatte eine große Grundherrschaft in

15 1352, Juni 1 Belehnung mit der niederen Herrschaft Üsenberg RMBad 1 n. h 224.

16 Ausf. GLA 27/1 (1357, August 22).

17 FDA 3 S. 133; *Ruppert* S. 91.

18 ZGO 10 (1859) S. 298; *Ruppert* S. 298.

19 GLA 117/1265 - um 1732; die Renovation des Ichenheimer Hofguts von 1466, November 25 in einer Kopie des 18. Jh.

20 GLA 117/1276.

21 1356, Dezember 13 erhält Sophie eine Ausstattung von 40 lb. d. auf dem Bauhof in der Stadt, Kop. 17. Jh. GLA 67/697 f. 75a-78b. 1398, November 5 wird der hintere Hof vor der Stadt für 370 fl. zurückgekauft, Kop. 17. Jh. ebd. f. 123-124. Für die Johannitergrundherrschaft ist vom Lehnsträger Hartmann Walpoto ein Zins von 40 Viertel Roggen (entspricht 34 dz) zu entrichten, Ausf. GLA 20/102 (1317, März 25); *Hefele*, FrUB 3 n. 440.

Hugsweier, der auch Grundstücke in Lahr und Burgheim zinspflichtig waren²². Im Ottenweirer Hof begegnet jedoch ein vollständig geschlossener Grundherrschaftskomplex von 129 Juch Acker und 39 Tw Matten (entspricht 47,2 ha)²³. Albrecht von Iburg trug im 14. Jahrhundert noch das Gericht und eine Gült von 1 Ib. d. im Dorf zu *Hottenwyler* (Lb 5); das Dorf verschwand mit der Zeit, und der gesamte Grundbesitz wurde Bestandteil des Hofes.

Die Nachweise über einzelne Grundstücke in geroldseckischem Besitz in extenso aufzuzählen, würde zu weit führen. Hinweise gibt für die frühe Zeit das Lehenbuch der Lahrer Herrschaft, das lehnbare Grundstücke in Mahlberg, Kippenheim und Schmieheim (Hans Leymer und Heinrich Küchlin, Lb 87; Dietrich von Keppenbach Lb 95), Mütershofen, Ichenheim und Ottenheim (Hans Truchseß, Lb 67), *Kenle* und Zell bei Kürzell (Walpotte von *Kenle*, Lb 21) erwähnt. Weiterhin werden aus Urkunden Grundbesitz in Dinglingen und Fronhöfe in Sulz²⁴, sowie in Kippenheim²⁵, Meroltzweiler (Lb 70) und Kürzell (Lb 80, zwei Höfe) sichtbar, dann bei Kippenheim das Weiergut²⁶, in Mahlberg ein Meier- und Bauhof²⁷, und schließlich die Friesenheimer Bauhöfe, von denen der tiersbergische Hof 1278/79 an Schuttern²⁸, der hohengeroldseckische Hof 1484 an Baden überging²⁹.

4.4 Besitzrechte außerhalb von Orts- und Hochgerichtsherrschaft

4.4.1 Meißenheim

Die Ortsherrschaft in Meißenheim war im 15. Jahrhundert bischöflich-sträßburgisches Lehen der Wurmser von Vendenheim³⁰. Nach *Rupperts* Anschauung war sie mit den zwei Höfen verbunden, die Walther (2)1271 von Albrecht von Dautenstein gekauft und dem Basler Bischof zu Lehen aufgetragen hatte³¹; sie kam nach dem Tod Heinrichs (9) an die Wurmser. Diese Erklärung klingt zwar einleuchtend, berücksichtigt aber nicht, daß es sich einmal um den Basler, dann aber um den Straßburger Bischof handelt. Die Frage der Ortsherrschaft muß also offen bleiben.

Die Geroldsecker verfügten in Meißenheim über Grundbesitz, der zum einen Teil als Ausstattung des neugegründeten Lahrer Klosters (Rente von 5 Mark Silber)³², zum anderen Teil neben weiteren Güterstücken an Hans Truchseß verliehen wurde (9 Stück und 7 äcker - Lb 67). Die Güter des Truchseß lagen in geradezu auffälliger Weise sowohl *nebent des spitals gút von Lare* (unter anderem *uff dem bühel*), als auch *nebent der wiedem gút*.

4.4.2 Bereich Schutterwald

Einkünfte von 2 Ib. d. im Dorf zu *Malheim* (Müll e n) wurden 1275 dem Lahrer Kloster geschenkt³³; dazu trat das oben erwähnte Hofgut mit einem Grundbesitz von 127 Juch.

Bei Langhurst, wie Schutterwald, innerhalb dessen Zwing und Bann es gelegen ist, ein Kondominat Hohengeroldseck-Landvogtei-Tiersberger Erben, trug Reinbold von Ortenberg zwölf aneinander gelegene Juch Acker mit Haus und Hof zu Lehen, gelegen zwischen dem Offenburger Wald und dem Dorf (Lb 62). Dieser Besitz ging über an Werner von Ortenberg (Lb 74), Hans Ale (Lb 96) und Hans Meyer, Schultheiß von Offenburg³⁴.

22 Berain von 1367 (nach dem Verkauf an die Straßburger Johanniter) GLA 66/3915-3916. Bemerkenswert ist der Eintrag *das Kloster ze Lare git von der hofstat do der kor ufstat 5 β l d.*, f. 1a, der auf ein hohes Alter dieser Grundherrschaft hinweist.

23 Verkauf 1720, Juli 16: Kop. 18. Jh. GLA 127/258.

24 Verkauf des Fronhofes und des Schenken sel. Hof von Zell in Sulz an das Kloster Lahr 1275, Januar 4 und Bürgschaft für übergebene Einkünfte mit dem gesamten Gut im Dinglinger Bann. Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 3a-4a; RPG n. 4.

25 Ausf. GLA 24/46 (1294, Februar 14); *Wilhelm*, Corpus 3 n. 1904; TGB S. 268.

26 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 466b-468 (1560, April 30).

27 Ausf. GLA 27/70 (1544, Juli 9).

28 Bestätigung durch Bischof Konrad von Straßburg, Ausf. GLA 29/36 (1279, Dezember 10); *Mone*, Quellensammlung 3 S. 101.

29 Ausf. GLA 27/7 (1484, April 26).

30 Die erste überlieferte Belehnung von 1481, Oktober 30: Kop. vid. 1716 GLA 44/585.

31 *Ruppert* S. 389; *Wilhelm*, Corpus 1 n. 150 A und B - 1271, April 19.

32 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 2; RPG n. 3 - 1267.

33 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 3a-4a; RPG n. 4.

34 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 290 ff (1468, Juli 20).

Außerdem erscheint noch Reinbolds Vater, Berthold von Ortenberg, mit 30 β 5 1/2 d. *uff den gutern... zu langenhurst* (Lb 19), womit zum Teil sicher der genannte Besitz gemeint ist, zum Teil aber auch die Einkünfte des Ale/Meyerschen Lehens: 3 β 5 d. von Haus und Hof und 4 Juch Acker und 6 β d. von Hof und Gütern, bei obengenannten Gütern gelegen³⁵. Berthold von Ortenberg ist um 1360 tot, der Eintrag Lb 19 ist demnach vorher anzusetzen³⁶.

Die Burg Merburg (Mörburger Hof, westl. Höfen/Schutterwald, TK 7513) erschien erstmals 1303 in geroldseckischem Besitz und diente zu jener Zeit als „Jagdschloß“ der in Straßburg residierenden Kanoniker aus der Familie. 1356 wurde die Burg durch die Heirat der Geroldseckertochter Sophie freies Eigentum der Grafen von Werdenberg, zusammen mit einer Gült von 5 ib. d. auf ihrem Zubehör³⁷, was bei der gleichzeitig ausbedungenen Wiederlösung einem Kapitalwert dieses Zubehörs von 50 lb. d entspricht. Heinrich (9) machte später von seinem Recht Gebrauch, löste die Burg aus und belehnte 1412 Bernhard Bock von Straßburg damit³⁸.

Hierher gehört auch der Schutterwald, der dem darin angelegten Dorf seinen Namen gab und dessen geroldseckischer Teil, von den Brüdern Walther (5) und Heinrich (5) unter sich geteilt, 1293 und 1300 verkauft wurde³⁹. Nach den in den Verträgen genannten Grenzen scheint dieser Waldbezirk zwischen Langhurst/Schutterwald und Müllen zu liegen. Heinrich von *Einöte* und Hermann von Schutterwald hatten in diesem Waldbezirk Besitzrechte - *loher* -, auf die Walther (7) von Geroldseck 1337 gegenüber der Stadt Offenburg, der Käuferin des einen Teils von 1293, verzichtete⁴⁰.

Hofweier: Obrecht von Hofweier trug hier 14 ½ Juch Acker und 1 ½ Tw Matten (entspricht 4,8 ha) zu Lehen, außerdem einen Zins von 9 d. von einer Hofstatt (Lb 47). Der Lehnsträger war 1375 verstorben⁴¹, der Eintrag ist also vor 1375 zu datieren.

35 Der Lehnsvet Hans Meyers von 1468 enthält bei dem letzten Lehen den Zusatz *daruff die Waltbotten in pfandtweise uff ein lohsung geben haben 10 marckh silbers, von denen es auch vor zeitten herüret zue lehen, es handelt sich also ursprünglich um ein Waltbottisches (After?)Lehen, das an die Geroldsecker (zurück?)gefallen war.*

36 *Kindler von Knobloch*, OBG 3 S. 287.

37 Kop. 17. Jh. GLA 67/697 f. 75a-78b.

38 Ausf. GLA 44/49 (1412, Mai 11)

39 1293, August 16: Ausf. GLA 30/165; *Wilhelm*, Corpus 3 n. 1790; 1300, März 28: Kop. 15. Jh. SAM Briefbuch D, f. 181 ff.; UBStStrbg 3 n. 427.

40 Ausf. OLA 30465 (1337, Februar 6); RapUB 1 n. 476.

41 *Kindler von Knobloch*, OBG 2 S. 77/78.